Grundsatz: Wer eine Rechtsfolge berücksichtigt haben will, muss zu allen Tatbestandsvoraussetzungen die Tatsachen darlegen und ggf. beweisen; der Anspruchsteller z.B. trägt diese Last für die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage, der Anspruchsgegner für Einwendungen.

Ausnahme: Beweislastumkehr

Anordnung der Umkehr	Vermutung der Tatsache	Ausnahmecharakter
>> Gesetz verteilt schlicht die Beweislast ausdrücklich.	>> Gesetz regelt einen Tatbestand, mit einer Tatsache als Rechtsfolge.	>> Gesetz regelt Ausnahme zu einem Grundsatz.
Bsp.: §§ 363, 345, 619 a.	Bsp.: §§ 476, 891, 1006.	Bsp.: „wenn nicht“ (§ 139); „gilt nicht“ (§ 280); „es sei denn“ (§ 932).

Auf die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast kommt es an, wenn man im Sachverhalt eine Lücke schließen muss (vgl. dazu die Übersicht „Lücke im Sachverhalt“).